



Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung vom 30.10.2018

Flurbereinigung Stutensee-Nord (L558) – Landkreis Karlsruhe

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans und Einladung zum Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG

1. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans

1.1 Der Flurbereinigungsplan umfasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens. Er liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom

Montag, den 12.11.2018 bis Freitag, den 16.11.2018 und

Montag, den 19.11.2018 bis Freitag, den 23.11.2018

im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Spöck, Spechaastr. 11, 76297 Stutensee

in den nachfolgenden Öffnungszeiten aus:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

Montag bis Mittwoch von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag bis 18.00 Uhr.

Zur Erläuterung des Flurbereinigungsplans werden Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde während der oben angegebenen Zeiten anwesend sein und erforderliche Auskünfte erteilen.

1.2 Mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans werden jedem Teilnehmer (bzw. Bevollmächtigten) Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan zugesandt, die seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamt- abfindung zu den eingebrachten Grundstücken nachweisen.

2. Einladung zum Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG

2.1 Der Termin zur Anhörung der Beteiligten nach § 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) findet statt am

**Mittwoch, den 28.11.2018 um 9⁰⁰ Uhr in der Spechaahalle Spöck,
Kirchstr. 21 in Stutensee-Spöck.**

Zu diesem Termin werden die am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und sonstige Berechtigten nach §10 Abs. 2 FlurbG von der Flurneuordnungsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe hiermit eingeladen.

Die Beteiligten können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorbringen. Vorher abgegebene Erklärungen und Schreiben sind gesetzlich bestimmt nicht als Widerspruch zu werten.

2.2 Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

gez. Rayling